

Nachtrag 2

zum

Vertrag

zwischen

Landkreis Ravensburg, Stadtwerke Ravensburg, Stadt Weingarten, Stadt Aulendorf,
Gemeinde Baienfurt, Gemeinde Wolpertswende, Gemeinde Berg und Gemeinde Baidt

– nachstehend „Zuschussgeber“ genannt –

und der

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, Friedrichshafen

– nachstehend „Gesellschaft“ genannt –

über die Durchführung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen
zwischen Ravensburg und Aulendorf als Ergänzung der bestehenden Verkehre
der Bodensee-Oberschwaben-Bahn

A. § 2 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Leistungen des Zuschussgebers

- (4) Der Zuschuss für die Verkehrsleistungen besteht aus einem festen, verkehrsleistungsunabhängigen Betrag in Höhe von anfänglich 185.000 EUR/Jahr für das Jahr 2011.

Der Zuschuss bezieht sich auf die Verkehrsleistungen gemäß Anlage (Stand 12.12.2010). Die Vertragspartner werden für zusätzliche Verkehrsleistungen eine entsprechende Finanzierung vereinbaren.

B. In § 3 erhalten die Absätze 1, 2, 3 und 5 folgende neue Fassung:

§ 3 Zuschussänderungsbestimmungen

- (1) Der Zuschuss gemäß § 2 Absatz 4 verändert sich gemäß der Entwicklung der Referenzwerte für Lohn, Investitionsgüter und Dieselkraftstoff.
- (2) Der Zuschuss wird jährlich an die Lohnentwicklung sowie an die Preisentwicklung für Investitionsgüter und für Dieselkraftstoff angepasst. Grundlage für die jährliche Anpassung eines Abrechnungsjahres ist der relative Anstieg der nachfolgenden Indexwerte im Vorjahr, d.h. die Änderung der Referenzkosten eines Jahres wirkt sich im Folgejahr auf die Fortschreibung des Zuschusses aus.

(Fortsetzung §3 (2))

Der Zuschuss gemäß § 2 Absatz 4 verändert sich nach der Formel:

$$\begin{aligned} Z_0 &= 185.000 \text{ €}, \text{ Zuschussbetrag für das Abrechnungsjahr 2011} \\ &\quad \text{(vertraglicher Ausgangswert 2011) gemäß § 2 (4)} \\ Z_1 &= Z_0 \times (0,65 \times L_1/L_0 + 0,20 \times I_1/I_0 + 0,15 \times T_1/T_0) \text{ € für das erste Folgejahr 2012} \\ Z_n &= Z_{(n-1)} \times (0,65 \times L_{(n)}/L_{(n-1)} + 0,20 \times I_{(n)}/I_{(n-1)} + 0,15 \times T_{(n)}/T_{(n-1)}) \text{ €} \\ &\quad \text{Zuschussbetrag im n-ten Folgejahr, z.B. } Z_1 \text{ für 2012, } Z_2 \text{ für 2013, usw.} \end{aligned}$$

Es werden folgende Indizes des Statistischen Bundesamtes verwendet:

- L_0 = Index der tariflichen Stundenverdienste (1.2 Früheres Bundesgebiet) B-S Stundenverdienste Produzierendes Gewerbe/Dienstleistungsbereich, Fachserie 16, Reihe 4.3, Jahresdurchschnittswert aus 2010.
- L_1 = Index der tariflichen Stundenverdienste (1.2 Früheres Bundesgebiet) B-S Stundenverdienste Produzierendes Gewerbe/Dienstleistungsbereich, Fachserie 16, Reihe 4.3, Jahresdurchschnittswert aus 2011.
- $L_{(n)}$ = Folgewert des Index B-S Stundenverdienste Produzierendes Gewerbe/Dienstleistungsbereich, Fachserie 16, Reihe 4.3, Jahresdurchschnittswert im n-ten Folgejahr, z.B. $L_{(1)}$ aus 2011, $L_{(2)}$ aus 2012, $L_{(3)}$ aus 2013, usw.
- I_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert aus 2010.
- I_1 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert aus 2011.
- $I_{(n)}$ = Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert im n-ten Folgejahr, z.B. $I_{(2)}$ aus 2012, $I_{(3)}$ aus 2013, usw.
- T_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 175 (19 20 26 005 2) Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert aus 2010.
- T_1 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 175 (19 20 26 005 2) Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Fachserie 17, Reihe 2, Jahresdurchschnittswert 2011.
- $T_{(n)}$ = Folgewert des Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 175 (19 20 26 005 2) Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Jahresdurchschnittswert im n-ten Jahr, z.B. $T_{(1)}$ aus 2011, $T_{(2)}$ aus 2012, $T_{(3)}$ aus 2013, usw.

- (3) Sollten die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Indizes für Lohn, Investitionsgüter und Treibstoff nicht mehr veröffentlicht, umbasiert oder in ihrer Zusammensetzung verändert werden, so treten an deren Stelle die jeweils diesen Indizes bezüglich der Aussagekraft weitestgehend entsprechenden öffentlichen Indizes. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgen.

(Fortsetzung §3)

- (5) Die mit diesem Nachtrag verbundene Zuschussreduzierung erfolgt anlässlich der Änderung des Verkehrsvertrags mit dem Land Baden-Württemberg. Dieser räumt gleichzeitig dem Land im Falle einer Kürzung der Regionalisierungsmittel des Bundes ein, diese Kürzungen an die Gesellschaft weiterzugeben. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, bei Eintreten dieser Situation, die Auswirkungen entsprechend der anteilig je Abschnitt erbrachten Verkehrsleistung zu tragen. Für die Festlegung des Zuschusses wird deshalb vereinbart, den Zuschuss wieder um den anteiligen Wert einer Kürzung des Landeszuschuss zu erhöhen, sobald das Land entsprechende Kürzungen vornimmt. Der Betrag, um den der Zuschuss erhöht wird, ermittelt sich aus dem Kürzungsbetrag des Landes und der anteiligen Fahrleistung im Nordgebiet bezogen auf die Fahrplanleistung. Der mit Nachtrag 1 ab 2004 vereinbarte Gesamtzuschuss (ohne Rabattierung) zuzüglich eingetretener Zuwächse durch die zwischenzeitlichen Fortschreibungen gilt dabei als Zuschussobergrenze. Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

C. Bei § 12 ändern sich Absätze 1, 2 und 6 wie folgt:

§ 12 Laufzeit, Endschaftsbestimmungen

- (1) Der Nachtrag 2 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet mit Ablauf des Fahrplanjahres 2015/16 (voraussichtlich Dezember 2016).
- (4) Die Vertragspartner verständigen sich spätestens mit dem Ablauf des Fahrplanjahres 2013/14 darauf, ob und zu welchen Bedingungen die Laufzeit dieses Vertrages verlängert wird oder ein Anschlussvertrag abgeschlossen werden soll.
- (6) Der Nachtrag wird 9fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Friedrichshafen, den _____

Landkreis Ravensburg

Stadtwerke Ravensburg

Stadt Weingarten

Stadt Aulendorf

Gemeinde Baienfurt

Gemeinde Wolpertswende

Gemeinde Berg

Gemeinde Baidt

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG